

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3368/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.01.2005	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
19.01.2005	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
02.02.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
09.02.2005	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
10.02.2004	Steuerungsgremium Regionale 2006	Empfehlung/Anhörung
23.02.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Eisenbahnrechtliche Entwidmung der Sambatrasse		

Grund der Vorlage

Einleitung des eisenbahnrechtlichen Entwidmungsverfahrens für die Sambatrasse durch das Eisenbahnbundesamt

Beschlussvorschlag

1. Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum Entwidmungsantrag erfolgt gemäß beigefügtem Entwurf (Anlage 1). Parallel werden kurzfristig Verhandlungen mit der Unteren Forstbehörde Mettmann hinsichtlich der Waldumwandlung für den Radwegebau geführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens für die Sambatrasse gemäß beigefügtem Entwurf (Anlage 2) zu beantragen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Das Eisenbahnbundesamt Köln (EBA) hat auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH (DB SImm) das Verfahren zur eisenbahnrechtlichen Entwidmung der Sambastrecke von Wuppertal-Steinbeck bis Wuppertal-Cronenberg eingeleitet und die Stadt Wuppertal zur Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme konnte mit Hinweis auf den erforderlichen Ratsbeschluss vom 22.12.2004 auf den 04.03.2005 verlängert werden.

Zu 1) Angesichts des Ratsbeschlusses vom 13.12.1999 (Punkt 22 in Drucksache Nr. 1040/98), die Sambatrasse nicht mehr als Schienenweg einzurichten, bestehen faktisch keine Gründe, die grundsätzlich gegen eine Entwidmung der Sambastrecke vorgebracht werden können. Da desweiteren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Erweiterungsvorhaben im Bereich der Müllverbrennungsanlage Korzert, für den Kreuzungsumbau Hauptstraße / Hastener Straße sowie für verschiedene Investitionsvorhaben im Bereich des Bahnhofs Cronenberg geschaffen werden sollen, ist der damit verbundene Übergang in die Planungshoheit der Stadt sogar zu befürworten.

Dies gilt vom Grundsatz her auch für den im Rahmen der Regionale 2006 geplanten Radweg auf der Sambatrasse. Allerdings könnte sich hierfür im Falle der Entwidmung das Problem ergeben, dass zusätzlich zum landschaftsrechtlichen Ausgleich auch eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich wird, weil umfangreiche Streckenabschnitte durch das Burgholz verlaufen, die von der Unteren Forstbehörde Mettmann nach der eisenbahnrechtlichen Entwidmung als Wald angesehen werden. Dies kann u.U. zu erheblichen Kostensteigerungen für den Radwegbau führen, indem zu den Kosten für den landschaftsrechtlichen Ausgleich in Höhe von insgesamt ca. 198.000 € weitere – nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde – 122.500 € für den Waldausgleich nach Landesforstgesetz geleistet werden müssten.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung waren die Verhandlungen mit der Unteren Forstbehörde Mettmann noch zu keinem Ergebnis gelangt. Aus diesem Grunde wird es zunächst noch für erforderlich gehalten, in der Stellungnahme zum Entwidmungsantrag – trotz der ansonsten befürworteten Entwidmung – auf die Problematik der damit verbundenen Forderung nach Ausgleichsleistungen hinzuweisen. Sofern vor Abgabe der Stellungnahme eine Einigung mit der Unteren Forstbehörde erreicht wird, erfolgt eine ergänzende Berichterstattung.

Ungeachtet dessen soll im Rahmen der geforderten Erörterung im Entwidmungsverfahren mit der Antragstellerin verhandelt werden, ob eine Teilentwidmung der Strecke erfolgen oder ein entsprechend verminderter Pachtzins in Anrechnung mit den Ausgleichsleistungen vereinbart werden kann.

Zu 2) Weil die Sambatrasse im Gebietsentwicklungsplan noch als Schienenweg dargestellt ist, wäre die Stadt Wuppertal im Falle der Entwidmung aufgrund des Erlasses des Regierungspräsidenten vom 04.09.2003 verpflichtet, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Trassensicherung durch geeignete Festsetzungen (vorzugsweise als Fläche für Bahnanlagen) zu gewährleisten. Damit wären die gewünschten Betriebserweiterungen auf dem Trassengelände nicht zulässig.

Um die bestehende Diskrepanz zwischen der Absicht der Stadt Wuppertal und den mittlerweile überholten Zielen der Landesplanung zugunsten einer eindeutigen Strategie für eine Nutzung als Radweg sowie für bauliche, insbesondere gewerbliche Nutzungen abzubauen, soll nun im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens erreicht werden, dass die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Schienenbetriebs auf der Sambatrasse auch von Seiten der Landesplanung nicht mehr verfolgt wird.

Ein Zielabweichungsverfahren hat im Ergebnis dieselben Konsequenzen wie eine Gebietsentwicklungsplanänderung, bietet nach Auffassung der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf jedoch organisatorische Vorteile und erscheint hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen an dieses vereinfachte Verfahren im vorliegenden Fall anwendbar.

Nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens und der bereits eingeleiteten eisenbahnrechtlichen Entwidmung besteht keine Verpflichtung mehr zur Sicherung der

Trasse für den Schienenverkehr, so dass die Stadt Wuppertal die anstehenden Entscheidungen über Nachfolgenutzungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (unter Beachtung der übrigen landesplanerischen Ziele) selbst treffen kann.

Die Feststellung der Zielabweichung für die gesamte Strecke bedeutet nicht, dass die gesamte Strecke zwingend auch unmittelbar entwidmet werden muss. Die u.U. zur Finanzierung des Radwegs benötigte Beibehaltung der Widmung für den Teilabschnitt durch das Burgholz kann und sollte ggf. trotzdem noch Ziel der Verhandlungen mit der DB SImm bleiben.

Der Entwurf des Antrags auf Einleitung des Zielabweichungsverfahrens mit der Beschreibung der aktuell anstehenden Nutzungsabsichten entlang der Sambatrasse ist als Anlage 2 beigefügt.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

keiner

Anlagen

1. Entwurf der Stellungnahme der Stadt Wuppertal im eisenbahnrechtlichen Entwidmungsverfahren
2. Entwurf des Antrags der Stadt Wuppertal auf Einleitung des Zielabweichungsverfahrens